

2293/AB XXI.GP
Eingelangt am: 01-06-2001

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 4. April 2001 unter der Nr. 2300/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend MitarbeiterInnen in Ministerbüros gerichtet

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 7 und 8:

Die akademischen Qualifikationen werden durch die im Bundeskanzleramt zuständige Organisationseinheit überprüft. Akademische Qualifikationen müssen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Vorlage von Originaldokumenten oder Kopien nachgewiesen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Arbeitsleihvertrag ist ein im privaten Wirtschaftsleben entwickeltes und aus der modernen Arbeitswelt nicht mehr wegzudenkendes Rechtsinstitut. Von den öffentlichen Arbeitgebern wird in den letzten Jahren verstärkt ein dem privaten Unternehmertum ähnlicher, flexibler Ressourceneinsatz erwartet und verlangt, weshalb auch dem Bund der Zugang zu solchen Instrumentarien gestattet ist.

Folgerichtig hat der Rechnungshof auf der Grundlage des Arbeitskräfte - überlassungsgesetzes 1998 keinerlei rechtliche Bedenken gegen die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern beim Bund.

Im Bundeskanzleramt wird das Institut des Arbeitsleihvertrages ausnahmslos nur in Anspruch genommen, wenn Personen mit von Bundesbediensteten gewöhnlich nicht zu erwartenden außergewöhnlichen Fähigkeiten und Wissen zu besonderen Aufgaben herangezogen werden sollen, wobei derartige Kenntnisse essentielle Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufgabenbewältigung sind und im Hinblick auf diese besonderen Anforderungen mit den Möglichkeiten des relativ starren Systems des Dienst - und Besoldungsrechtes des Bundes nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Da an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerbüros in qualitativer und quantitativer Hinsicht besondere Arbeitsanforderungen gestellt werden (so ist dieser Personenkreis beispielsweise von allen Arbeitszeitbeschränkungen für den öffentlichen Dienst ausgenommen) und darüber hinaus die Tätigkeit in einem solchen Büro von einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Ressortchef geprägt ist, treffen diese Umstände hier häufiger zu, als in anderen Bereichen. Sie sind in allen Fällen? in denen Mitarbeiter im Wege der Arbeitsleihe beschäftigt werden, gegeben.

Die Arbeitsleihe ermöglicht es, ein Arbeitsverhältnis nur für die Dauer einer bestimmten Zeit in einem Arbeitsbereich zu begründen. Damit werden längerfristige rechtliche und finanzielle Folgen, wie sie aus einem Beamten - oder Vertragsbedienstetenverhältnis einfließen, vermieden -

Die Arbeitskräfteüberlassung ist nur für den Zeitraum der Kabinettsverwendung vorgesehen und erfolgt ausschließlich im Kontext der im Kabinettsdienst zu erbringenden besonderen fachlichen Funktion. Sie zieht keine unvertretbaren Folgekosten nach sich. Damit wird der Forderung einer zweckmäßigen Vorgehensweise genügt.

Zu Frage 5:

Ein allfälliger Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber dem Leiharbeitgeber ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsnormen (ABGB etc.).

Zu Frage 6:

Die Arbeitsleihverträge werden einvernehmlich auf der einen Seite durch den Bund, für den Bereich des Bundeskanzleramtes vertreten durch mich, und auf der anderen Seite durch den Dienstgeber der jeweiligen verliehenen Arbeitskraft errichtet.

Zur Frage 9:

Für diese Frage ist eine Beantwortung nicht zugänglich.